



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 29

Freitag, den 6. Januar 2017

Nummer 1

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
1 Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2017	2
2 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ahlersbach	5
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
3 Besetzung der Stelle einer Schiedsperson	6
4 Stellenausschreibung: Erzieherin/Erzieher	7
5 Stellenausschreibung: Technische/r Angestellte/r für das Sachgebiet Grünplanung und Umweltschutz	7
6 <u>Unsere Jubilare</u>	8

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**1 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON TIERSEUCHENKASSENBEITRÄGEN SOWIE ÜBER DIE VORAUSZAHLUNG FÜR KOSTENANTEILE ZUR BESEITIGUNG VON FALLTIEREN FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAG-TierNebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Tiergesundheitsgesetz vom 24. März 2015, hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2017 bestimmt.

(3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter www.hessischetierseuchenkasse.de vorzunehmen.

b) schriftlich oder online bei der Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter www.hessischetierseuchenkasse.de ihre Tierhaltung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01.2017 keinen Meldebogen erhalten haben,

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr -auf eigene Rechnung- umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.
Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 15.02.2017 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

- b) ein Tierbestand neu begründet wird oder
- c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT).

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5,00 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

§ 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel)	
a) Beitrag je Tier	0,83 €
b) Kostenanteil je Tier	1,17 €
2. Für Rinder (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel)	
a) Beitrag je Tier	4,50 €
b) Kostenanteil je Tier	1,50 €
3. Für Schafe	
3.1 unter 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	0,20 €
b) Kostenanteil je Tier	0,43 €
3.2 über 9 Monate alt	
a) Beitrag je Tier	0,39 €
b) Kostenanteil je Tier	0,86 €
4. Für Schweine	
4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)	
a) Beitrag je Tier	0,20 €
b) Kostenanteil je Tier	0,35 €
4.2 Schweine	
a) Beitrag je Tier	0,39 €
b) Kostenanteil je Tier	0,71 €

5.	Für Ziegen	
5.1	unter 9 Monate alt	
	a) Beitrag je Tier	beitragsfrei
	b) Kostenanteil je Tier	0,00 €
5.2	über 9 Monate alt	
	a) Beitrag je Tier	1,49 €
	b) Kostenanteil je Tier	1,21 €
6.	Für Bienen und Hummeln je Volk	ausgesetzt
7.	Für Geflügel	
	a) Beitrag je Bestand	5,00 €
	b) Beitrag je Tier für	
7.1	Legehennen	0,04 €
7.2	Masthühner	0,01 €
7.3	Puten	0,09 €
7.4	Gänse	0,06 €
7.5	Enten je Tier	0,04 €
7.6	Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus)	0,15 €
7.7	Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	0,03 €
8.	Für Süßwasserfische	ausgesetzt
9.	Für Gehegewild	
9.1	unter 12 Monate alt	
	a) Beitrag je Tier	beitragsfrei
9.2	über 12 Monate alt	
	a) Beitrag je Tier	0,50 €
10.	Mindestbeitrag je Bescheid	
	für Tierhalter	5,00 €
	für Viehhändler	50,00 €

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2018. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beträgen unter 5,00 €.

(4) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres- mit den jeweiligen Verursachern- vollständig abgerechnet.

(5) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen. Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(6) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

§ 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 03.11.2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse
gez. Friedhelm Schneider

2 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR AHLERSBACH

Die Freiwillige Feuerwehr Ahlersbach lädt Ihre Mitglieder zu Ihrer diesjährigen Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 27. Januar 2017 um 19:00 Uhr,

in das Dorfgemeinschaftshaus in Ahlersbach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls von 2016
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Wehrführers

5. Bericht des Jugendwartes
6. Bericht der Alters- und Ehrenabteilung
7. Aussprache über Punkt 3 - 6
8. Kassenbericht
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Grußworte der Gäste
11. Beförderungen und Ehrungen
12. Wahl des gesamten Vorstandes
13. a) Wahl des Wehrführers
b) Wahl des stellv. Wehrführers
c) Wahl des Wehrausschusses
14. Wahl der Kassenprüfer für 2018 und 2019
15. Veranstaltungen
16. Verschiedenes

Die Mitglieder der Einsatzabteilung erscheinen bitte in Uniform.

Schlüchtern-Ahlersbach, 30.12.2016
gez. D. Eberhardt, 1. Vorsitzender

gez. F. Schmidt, Wehrführer

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

3 BESETZUNG DER STELLE EINER SCHIEDSPERSON

Im Schiedsamt Schlüchtern ist die Stelle einer Schiedsperson **ab 21. Februar 2017** neu zu besetzen. Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Hierzu können sich interessierte Personen zur Wahl stellen.

Das Schiedsamt dient zur Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie über nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre.

Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung für fünf Jahre gewählt.

Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Die fachlichen Kenntnisse können in entsprechenden Lehrgängen erworben werden.

Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;

3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Bewerbungen um dieses Amt sind schriftlich mit Lebenslauf **bis zum 15. Januar 2017** an den Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern, zu richten.

4 STELLENAUSSCHREIBUNG: ERZIEHERIN/ERZIEHER

In der Kindertagesstätte „Maulwurfshügel“ Niederzell ist ab sofort eine Stelle einer/eines

staatlich geprüften Erzieherin/Erziehers

in Vollzeit, zunächst befristet bis zum 31.07.2017, zu besetzen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe S8a TVöD.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz wird gewährleistet. Sofern es der Betriebsablauf zulässt, ist diese Stelle auch teilbar.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen können Sie unter den Rufnummern (06661) 85-101 bzw. 85-109 erfragen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens **20.01.2017** an den **Magistrat der Stadt Schlüchtern, Hauptamt, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern** oder per **E-Mail** an **hauptamt@schluechtern.de**. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können.

5 STELLENAUSSCHREIBUNG: TECHNISCHE/R ANGESTELLTE/R FÜR DAS SACHGEBIET GRÜNPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

Bei der Stadt Schlüchtern ist ab dem 01.07.2017 die Stelle einer/eines

Technischen Angestellten für das Sachgebiet Grünplanung und Umweltschutz

in Vollzeit (39,0 Wochenstunden) unbefristet zu besetzen.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz wird gewährleistet. Sofern es der Betriebsablauf zulässt, ist diese Stelle auch teilbar.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Ökologische Bestandsaufnahmen und Abgabe von fachlichen Stellungnahmen
- Biotopkartierung, Eingriffs- und Ausgleichsbewertung
- Bauleitplanung in umweltrelevanten Maßnahmen sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung von sonstigen Bauleitplänen
- Führung und Verwaltung des vorhandenen Baumkatasters sowie des Ökokontos
- Durchführung von Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie Abfallberatung
- sonstige allgemeinen Bauverwaltungsaufgaben einschließlich der Ermittlung der Haushaltsansätze für das Aufgabengebiet
- Koordination von Planungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Kontext zu anderen städtischen Infrastrukturmaßnahmen

- Funktionelle, wirtschaftliche und technische Optimierung der Grünflächen sowie fachliche Projektbetreuung und Objektplanungen auch im Hinblick auf den späteren Unterhaltungsaufwand
- Teilnahme an ämterübergreifenden Projektarbeitsgruppen für Förderprogramme

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene technische Hochschulausbildung oder abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Garten- und Landschaftsplanung und –pflege
- eine mehrjährige Berufserfahrung sowie Erfahrungen mit integrierten Planungs- und Entwurfsprozessen in dem Aufgabengebiet sind wünschenswert
- gute EDV-Kenntnisse (MS-Office sowie aufgabenspezifische Sonderprogramme)
- Kommunikationsstärke, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit, Organisationsstärke und Flexibilität
- Fahrerlaubnis Klasse B
- interkulturelle Kompetenz

Wir bieten Ihnen:

- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- einen modernen und abwechslungsreichen Arbeitsplatz
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens **25.01.2017** an den **Magistrat der Stadt Schlüchtern, Hauptamt, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern**. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können.

6 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

am 07.01.:	Sabina Schwarz , Ramholzer Straße 1, 36381 Schlüchtern-Vollmerz	zum 90. Geburtstag
	Klara Fuchs , Am Mühlgraben 7, 36381 Schlüchtern-Herolz	zum 80. Geburtstag
	Anita Rosenberger , Am Reitacker 27, 36381 Schlüchtern-Hohenzell	zum 70. Geburtstag
	Ilse-Marie Woytenek , Eisenbahnstraße 61, 36381 Schlüchtern-Elm	zum 70. Geburtstag
am 08.01.:	Karin Heide Vlachveis , Am Eichholz 16, 36381 Schlüchtern-Innenstadt	zum 75. Geburtstag
am 09.01.:	Brunhilde Prokopjew , Auweg 6, 36381 Schlüchtern-Innenstadt	zum 80. Geburtstag
am 10.01.:	Erich Nau , Ahlersbacher Straße 1, 36381 Schlüchtern-Herolz	zum 75. Geburtstag
am 11.01.:	Kaspar Löffert , Schwarzbachstraße 27, 36381 Schlüchtern-Gundhelm	zum 85. Geburtstag
	Rolf Bolz , Sonnenweg 21, 36381 Schlüchtern-Vollmerz	zum 75. Geburtstag
am 13.01.:	Gertrud Schäfer , Am Reitacker 11, 36381 Schlüchtern-Hohenzell	zum 80. Geburtstag